



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Frohnhofen vom 26.03.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Bei Bestattungen im Sinne des § 2 Abs. 2 d der Friedhofssatzung sind die Gebühren bereits im Vorfeld zu erstatten.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2012 in der Fassung vom 31.03.2016 außer Kraft

Frohnhofen, den 26.03.2024

gez. (Hubert Zimmer)
Beigeordneter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	800,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit	2.000,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit	1.000,00 €
5. Inanspruchnahme einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (Urnenrasengrabfeld ohne Grabmale – anonym inkl. Aushub und Pflege)	450,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine	
a.a.) Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
a.b.) Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege, Unterhaltung und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsdauer	1.250,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine	
ba) Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege und Unterhaltung	50,00 €
bc) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte	40,00 €
bd) Verlängerung gem. § 13a Abs. 3 der Friedhofssatzung nach Umwandlung einer Reihengrabstätte im Rasenfeld in eine Gemischte Grabstätte im Rasenfeld, je Jahr	100,00 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird (ausgenommen bei Urnenrasengrabstätten) durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzungsgebühren der Leichenhalle

1. Nutzung der Leichenhalle 200,00 €
2. Die Reinigung der Leichenhalle wird durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 45,00 €
- b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 25,00 €

VII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Beerdigungsläuten 20,00 €

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.